

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/12 S

L 10 AS 486/12 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 91 AS 25203/10 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 9. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Kläger begehren die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.8. bis zum 30.11.2010. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.10.2011 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 9.3.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss haben die Kläger mit einem von ihnen selbst verfassten und am 10.4.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 5.4.2012 ausdrücklich Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG), weil vor dem BSG - außer in Prozesskostenhilfverfahren - Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) besteht. Die Kläger sind nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten und einen Prozesskostenhilfeantrag haben sie nicht gestellt. Er wäre zudem wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen, denn gegen den Beschluss des LSG ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Beschluss des LSG vom 9.3.2012 ist gemäß § 145 Abs 4 S 4 iVm § 177 SGG weder mit der Beschwerde, noch mit der Revision anfechtbar, sodass die Revision auch aus diesem Grunde unzulässig ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 S 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

